



Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen

Stand September 2006

- 4 Pränatal- und Geburtsmedizin
- 4.9. Veraltete Leitlinien
- 4.9.2. Mindestanforderung an prozessuale, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für geburtshilfliche Abteilungen

VERALTET

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

Stellungnahme zur Aufklärungspflicht bei Zustand nach Sectio hinsichtlich der in Aussicht genommenen Entbindungsart

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß bei einer Schwangeren oder Kreißenden, die in einer früheren Schwangerschaft durch Kaiserschnitt entbunden wurde, eine vaginale Entbindung möglich ist. Ausnahmen hiervon sind beispielsweise Beckenformitäten, die von vorneherein vermuten lassen, daß auch diese nachfolgende Schwangerschaft durch Kaiserschnitt beendet werden müsse. Bestand dagegen die Indikation zur vorausgegangenen Sectio in einer fetalen Notsituation, ist das Wiederholungsrisiko nicht meßbar höher als in einer Schwangerschaft ohne vorausgegangenen Sectio.

Während der Schwangerschaft und vor der Entbindung einer Patientin mit Zustand nach Sectio wird in der Regel in der Routineberatung auch das Problem der geplanten Entbindung angesprochen werden. Hierbei sollte mit der Patientin die Wahrscheinlichkeit besprochen werden, mit der wieder mit einer Kaiserschnittentbindung zu rechnen ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die Patientin mit der Operationsmethode des geringsten Risikos, nämlich der vaginalen Entbindung, einverstanden ist. Das Beratungsgespräch hat daher nicht den gleichen Stellenwert wie die Aufklärung der Patientin vor einer geplanten Operation oder operativen Entbindung. Diese Tatsache muß bei der Beantwortung der Frage nach der Aufklärungspflicht bei Zustand nach Kaiserschnittentbindung Berücksichtigung finden.

Aufzuklären im Sinne einer Operationsaufklärung und Einholung einer Operationseinwilligung ist daher nur dann, wenn eine echte Alternative zwischen Kaiserschnittentbindung und vaginaler Entbindung besteht. Eine solche Alternative liegt z. B. bei einer Schwangeren mit einem Kind in Beckenendlage vor. Hier muß über die Alternative „primäre Sectio oder vaginale Entbindung“ aufgeklärt und entsprechend dokumentiert werden. Auch hat in diesem Falle die Patientin nach der geltenden Rechtsprechung ein Mitspracherecht bei der Planung des Entbindungsverfahrens. Im Falle einer Patientin mit vorausgegangener Kaiserschnittentbindung bei Schädellage stellt sich diese Alternative zwischen primärer Re-Sectio und vaginaler Entbindung nicht. In diesem Falle besteht daher auch keine Aufklärungspflicht.

Besteht die Patientin entgegen der sachgerechten Einstellung und Bewertung des Arztes auf einer primären Re-Sectio, so soll sie entweder an eine andere Klinik verwiesen oder ausdrücklich auf das Fehlen einer medizinischen Operationsindikation hingewiesen werden. Aus der Dokumentation über das Aufklärungsge-

4.9.2. Mindestanforderung an prozessuale, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für geburtshilfliche Abteilungen

sprach muß zweifelsfrei hervorgehen, daß die Patientin gegen ärztlichen Rat auf der primären Re-Sectio besteht.

Abgelaufen © DGGG 2013

Publiziert in MT 3/92, S 262

© *Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.*